

die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung mit aller Sorgfalt dahin trachte, daß für die nächste Finanzperiode eine Ermäßigung bewirkt werde. In der ersten Kammer ist dieser Beschluß abgelehnt worden, indem man der Ansicht war, daß die Verpflichtungen, welche der Staat in Bezug auf die Unterhaltung der Uferbauten und auf die Erhaltung des Strombettes der Elbe hat, so bedeutender Natur sein, daß zu Ersparnissen an dieser Position in der nächsten Zukunft wohl kaum zu gelangen sein werde. Bei der Verhandlung mit der Vereinigungsdeputation hat sich die ganze jenseitige Deputation damit einverstanden erklärt, von diesem Antrage abzusehen. Es würde also auch in dieser Beziehung der frühere Beschluß der ersten Kammer aufrecht zu erhalten und von dem Antrage abzusehen sein.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über das, was Herr v. Wazdorf eben vortrug, zu sprechen wünscht, so frage ich die Kammer: ob sie sich in Beziehung hierauf dem anschließen wolle, was vom Referenten und also von der Deputation beantragt wird? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es wird nun eine kleine Pause zu machen sein, damit der Herr Protocollant im Stande ist, nachzukommen. — Herrn v. Römer würde ich nun ersuchen, die fernerweiten Differenzen bei dem Budget des Ministerium des Innern vorzutragen.

Referent v. Römer: Der einzige Differenzpunkt bei dem Budget des Ministerium des Innern betrifft einen Antrag, der bei Berathung des Budgets hier gegen 16 Stimmen beschlossen worden ist, nämlich: „Die Kammer wolle im Verein mit der zweiten Kammer das Ministerium des Innern ermächtigen, den Expeditionsaufwand und das Reisefortkommen der Amtshauptleute in einer dem wirklichen Bedürfnisse entsprechenden Maaße zu vergüten, damit die Amtshauptleute hinfort wenigstens ihren Gehalt ungeschmälert erhalten, den sie bisher noch zu völliger Deckung jenes Aufwandes zu verwenden genöthigt sind.“ Der Unterantrag ist folgendergestalt gefaßt: „daß nach erfolgter Erhöhung des Reiseaufwandes auch jeder Amtshauptmann verpflichtet ist, sich eigene Pferde zu halten.“ Bei dem Vortrage in der zweiten Kammer wurde dieser Antrag aber gegen 6 Stimmen abgelehnt. In der heutigen Vereinigungsdeputation wurde zwar anerkannt, daß in mehreren Fällen die beanspruchte Vergütung eine völlig berechnete und billige sein könne; es wurde aber hauptsächlich darauf aufmerksam gemacht, daß man jetzt, wo der Ablauf der gegenwärtigen Finanzperiode so nahe bevorsteht, es nicht für rathsam halten könne, eine solche Ermächtigung zur Herausgabe einer nicht einmal bestimmten Summe auszusprechen. Die neue Organisation der Verwaltungsbehörden stehe bevor, und die Staatsregierung werde, da sie sich zu der gewünschten Verbesserung bereits geneigt erklärt habe, dies gewiß berücksichtigen. Endlich stehe noch der frühere stän-

dische Antrag, der in beiden Kammern des Landtages vom 1845 schon beschlossen worden ist, der bei der nächsten Aufstellung des Budgets jedenfalls Berücksichtigung finden muß. Auch wurde erwähnt, daß keine Hoffnung vorhanden sei, daß von der zweiten Kammer unter diesen Umständen auf den Antrag werde eingegangen werden. Deshalb hat die Vereinigungsdeputation vorzuschlagen, für diesmal den Antrag fallen zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort ergreift, um über das, was Herr v. Römer vortrug, zu sprechen. Es scheint nicht der Fall zu sein, ich werde daher gleich zur Fragstellung übergehen. Die Kammer hat vernommen, daß die Deputation darauf anträgt, den frühern Antrag in Bezug auf die Aufwandsentschädigung der Amtshauptleute fallen zu lassen, und ich frage: ob die Kammer sich mit dem neueren Antrage ihrer Deputation einverstehen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es würde hier abermals eine kleine Pause einzutreten haben. — Ich würde nun den Herrn Bürgermeister Böhr zu ersuchen haben, mehrere Differenzpunkte vorzutragen, welche das Cultusministerium betreffen.

Referent Bürgermeister Böhr: Bei Position 62 des Ausgabebudgets sind unter Anderm 500 Thaler Gehaltszulage für den ersten Rath beim Cultusministerium postulirt worden. Die zweite Kammer hat bei ihrer erstmaligen Berathung dieser Position die Ablehnung dieser Gehaltserhöhung beschlossen, und zwar deshalb, weil sie von der Ansicht geleitet wurde, daß die zeitweilige Geschäftsvermehrung, welche für den ersten Rath im Cultusministerium besteht, vorübergehender Natur sei, und weil man hoffen könne, daß, sobald die gegenwärtigen politischen Verhältnisse sich würden geändert haben, der Chef des Ministeriums sich mehr wie bisher mit den Angelegenheiten des Ministeriums werde beschäftigen können. Die erste Kammer hat indeß beschlossen, zwar nach dem Beschlusse der zweiten Kammer die etatmäßige Bewilligung dieser Gehaltserhöhung an 500 Thaler abzulehnen, diese letztere aber transitorisch für die laufende Finanzperiode zu genehmigen, und zwar namentlich aus dem Grunde, weil man die gegenwärtige Geschäftsvermehrung des ersten Rathes im Cultusministerium nicht bloß vorübergehend nennen könne, sondern weil diese als eine schon längere Zeit andauernde, als eine wesentliche zeitweilige Erweiterung seines ganzen Arbeitskreises anzusehen sei. Bei der anderweiten Berathung in der zweiten Kammer hat man beschlossen, bei dem frühern ablehnenden Beschlusse stehen zu bleiben. Dabei hat sich die Ansicht geltend gemacht, daß ja die Staatsregierung die postulirten 500 Thaler aus dem Dispositionsfonds als Remuneration auszahlen lassen könne. Die Finanzdeputation der ersten Kammer kann dem letztern Grunde durchaus nicht beitreten, indem sie vom ständischen Standpunkte aus nicht für rathsam erachtet, dann, wenn die Staatsregierung einmal ein be-